

Die Gemeinde Schwarzach b. Nabburg erläßt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen	2
§ 2 Bestattungsanspruch	2
§ 3 Benutzungszwang	2
II. Bestattungsvorschriften	
§ 4 Anzeigepflicht	3
§ 5 Größe der Gräber	3
§ 6 Aufbahrung von Leichen	4
§ 7 Ruhezeiten	4
§ 8 Umbettung auf Antrag	4
III. Grabstätten	
§ 9 Arten der Grabstätten	5
§ 10 Nutzungsrechte an Grabstätten- Nutzungsberechtigte	5
§ 11 Beisetzung in Grabstätten	6
§ 12 Übertragung des Nutzungsrechtes	6
§ 13 Verzicht auf das Nutzungsrecht	6
IV. Gestaltung der Grabstätten	
§ 14 Errichtung von Grabmälern	7
§ 15 Größe der Grabmäler und der Graboberfläche	7
§ 16 Gestaltung der Grabmäler	8
§ 17 Standsicherheit	8
§ 18 Pflege der Grabstätten	9
§ 19 Entfernung von Grabmälern	9
V. Ordnungsvorschriften	
§ 20 Öffnungszeiten	9
§ 21 Verhalten auf dem Friedhof	10
§ 22 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	10
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 24 Gebühren im Bestattungswesen	11
§ 25 Inkrafttreten	11

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Schwarzach b. Nabburg als Bestattungseinrichtung einen Friedhof mit einem Leichenhaus im Gemeindeteil Schwarzach b. Nabburg.

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gemeindeteilen Schwarzach b. Nabburg, Unter- und Oberwarnbach hatten oder
 2. für die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 3. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird oder
 4. die bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindeteil Girnitz der Stadt Nabburg hatten.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
 2. Benutzung des Friedhofs.

- (2) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal oder das beauftragte Bestattungsunternehmen eingesargt werden.
- (3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Aus wichtigen Gründen wird im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
 1. für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr (Kindergräber):
Länge 1,50 m
Breite 0,80 m
 2. für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:
Länge 2,30 m
Breite 1,00 m je Grabstelle (= Einzelgrab)

Bei Doppel- und Familiengräbern erhöht sich die Breite um 1,00 m je Grabstelle.

- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bei Tiefgräbern bis zur Oberkante des unteren Sarges mindestens 1,60 m und 2,30 m bis zur Grabsohle.
- (3) Die Gräber, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber), haben 1,00 m Länge und 0,60 m Breite. Die Urne muß mindestens in einer Tiefe von 0,60 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.
- (4) Der Seitenabstand zwischen den einzelnen Grabstätten soll mindestens 40 cm betragen.

§ 6

Aufbahrung von Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 7

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; für Aschenreste beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 8

Umbettung auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Grabstätte notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 9

Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Einzelgräber (1 Grabstelle)
 2. Doppelgräber (2 Grabstellen)
 3. Familiengräber (3 Grabstellen)
 4. Kinder- und Urnengräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (3) Die Gräber nach Abs. 1 Nr. 1 - 3 können als Tiefgräber ausgebildet werden. Tiefgräber sind Gräber, in denen Verstorbene in zwei aufeinander liegenden Särgen beige-
setzt werden können.

§ 10

Nutzungsrechte an Grabstätten - Nutzungsberechtigte

- (1) An einer Grabstätte (§ 9) kann auf Antrag ein Nutzungsrecht begründet oder ein bestehendes Nutzungsrecht verlängert werden. Ein Erwerb oder eine Verlängerung ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.

- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 7) erworben oder bis zum Ablauf der Ruhezeit des in der Grabstätte zuletzt beigesetzten Verstorbenen verlängert.
- (3) Über den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts erhält der Nutzungsberechtigte einen Gebührenbescheid. Dieser gilt als Nachweis des Nutzungsrechts. Durch die Zahlung der Benutzungsgebühr allein wird kein Nutzungsrecht begründet oder verlängert.

§ 11

Beisetzung in Grabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 12

Übertragung des Nutzungsrechtes

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (3) Der Übergang des Nutzungsrechts ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, die dann den Übergang schriftlich bestätigt.

§ 13

Verzicht auf das Nutzungsrecht

Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen, falls ein Grabmal wesentlich von den vorhandenen Grabmälern abweicht. In diesem Fall sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriß im Maßstab 1 : 10;
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 15

Größe der Grabmäler und der Graboberfläche

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 1. bei Kinder- und Urnengräbern: Höhe 0,60m, Breite 0,50 m,
 2. bei Einzel-, Doppel- und Familiengräbern: Höhe 1,30 m, Breite 0,80 m je Grabstelle.
- (2) Grabeinfassungen und Grabplatten dürfen nicht erstellt werden.

(3) Die Graboberflächen haben folgende Ausmaße:

	Länge	Breite
Einzelgräber	2,0 m	1,0 m
Doppelgräber	2,40 m	2,0 m
Familiengräber	2,40 m	3,0 m
Kinder- u. Urnengräber	1,50 m	0,7 m

§ 16

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, daß es seiner Form Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

§ 17

Standesicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standesicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standesicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 18

Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann dem Nutzungsberechtigten entzogen werden, wenn er nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Aufforderung zur Pflege in jeweils angemessener Frist (1 Monat) nicht nachgekommen ist. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln, so tritt eine öffentliche Aufforderung in der für die Bekanntmachung von Satzungen vorgeschriebenen Form anstelle der Mahnungen. Die Frist beträgt in diesem Fall 1 Monat.
- (5) Die entrichtete Gebühr für die Restlaufzeit des Nutzungsrechts wird im Fall des Absatzes 4 weder erstattet noch angerechnet.

§ 19

Entfernung von Grabmälern

Wird das Nutzungsrecht aufgegeben oder entzogen oder nach Ablauf nicht mehr verlängert, so sind die Grabmäler vom zuletzt Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen. Falls er der schriftlichen Aufforderung dazu innerhalb eines Monats nicht nachkommt, wird das Grabmal auf seine Kosten von der Gemeinde beseitigt und geht in das Eigentum der Gemeinde über. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

V. Ordnungsvorschriften

§ 20

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 21

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 2. Tiere mitzubringen;
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 4. Druckschriften zu verteilen;
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 6. das Ablagern von Abraum oder Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 22

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann im Einzelfall allgemein erteilt werden.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 500.-- DM belegt werden.

§ 24

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg vom 14.04.1970 außer Kraft.

Schwarzenfeld, den 21.3.1984

Gemeinde
Schwarzach b. Nabburg

Schießl
Schießl
1. Bürgermeister

21. MRZ. 1984

Diese Satzung wurde am amtlich bekanntgemacht
durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungs-
gemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus Schwarzenfeld, Zi.Nr. 104.

Hierauf wurde hingewiesen

durch Anschlag an allen Gemeindetafeln
angeheftet am 21. MRZ. 1984
und abgenommen am 10. APR. 1984

Schwarzenfeld, 11. APR. 1984

Verwaltungsgemeinschaft
Schwarzenfeld



Kocher
Gemeinschaftsvorsitzender